

Freiburg, 6. März 2017

Deutliche Verbesserungen bei der Insolvenzanfechtung

Am 16. Februar 2017 hat der Bundestag in zweiter und dritter Lesung das Gesetz zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz beschlossen, das gerade für Energielieferanten und Netzbetreiber eine Reihe hilfreicher Änderungen der Insolvenzordnung mit sich bringt. Die wichtigsten möchten wir Ihnen vorstellen.

1. Nicht zuletzt die großen Insolvenzen von Teldafax und Flexstrom haben gezeigt, dass das Anfechtungsrecht mit einer ganzen Reihe von Unsicherheiten behaftet ist. Das Risiko, Geld wieder herausgeben zu müssen, das man als sicher vereinnahmt glaubte, ist kaum kalkulierbar. Leider nicht mehr rechtzeitig vor der nächsten Anfechtungswelle durch die Insolvenz der Care Energy Gruppe hat der Bundestag das Anfechtungsrecht geändert und damit die Rechtsposition der Gläubiger in künftigen Insolvenzverfahren deutlich verbessert (Gesetz zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz, BT-Drs. 18/11199).
2. Die Voraussetzungen für die Vorsatzanfechtung nach § 133 InsO wurden zugunsten der Gläubiger verschärft.

Bislang konnten Zahlungen des Schuldners noch 10 Jahre lang angefochten werden, wenn er sie mit dem Vorsatz geleistet hat, andere Gläubiger zu benachteiligen und der Zahlungsempfänger das wusste. Das Wissen wurde bereits dann vermutet, wenn der Zahlungsempfänger Kenntnis von der auch nur drohenden Zahlungsunfähigkeit des Schuldners hatte und wusste, dass die Zahlung andere Gläubiger benachteiligt. Durch die Auslegung dieser Vorschriften in der Rechtsprechung wurde die Schwelle für erfolgreiche Anfechtungen über die Jahre deutlich nach unten verschoben.

Das hat der Gesetzgeber jetzt korrigiert. Der Anfechtung unterliegen nur noch Zahlungen, die nicht länger als vier Jahre zurückliegen. Wenn die Zahlung als Gegenleistung für eine vom Gläubiger erbrachte Leistung erfolgt ist (kongruente Deckung) wird die Kenntnis des Gläubigers vom Benachteiligungsvorsatz des Schuldners nur noch dann vermutet, wenn der Gläubiger Kenntnis von einer tatsächlich eingetretenen (und nicht einer drohenden) Zahlungsunfähigkeit des

Schuldners hatte. Dass der Gläubiger davon keine Kenntnis hatte, wird wiederum dann vermutet, wenn er mit dem Schuldner eine Zahlungsvereinbarung getroffen oder ihm sonstige Zahlungserleichterungen eingeräumt hat.

Damit wird es einfacher, mit Kunden in wirtschaftlich schwieriger Lage Zahlungsvereinbarungen zu treffen, ohne dass damit das Risiko der Anfechtung dieser Zahlungen begründet wird.

3. Bislang schon waren sog. Bargeschäfte nur anfechtbar, wenn die Voraussetzungen der Vorsatzanfechtung gegeben waren. Was ein „Bargeschäft“ im Sinne dieser Regelung ist, war im Gesetz nicht definiert.

Der Gesetzgeber hat das Bargeschäftsprivileg weiter ausgedehnt und in einem neuen § 142 Abs. 2 InsO definiert, was als Bargeschäft anzusehen ist. Bargeschäfte sollen danach immer dann vorliegen, wenn der Leistungsaustausch in einem branchenüblichen, engen zeitlichen Zusammenhang steht. Für Arbeitsverhältnisse wird dieser Zusammenhang vermutet, wenn zwischen Arbeitsleistung und Lohnzahlung nicht mehr als drei Monate liegen. Die Vorsatzanfechtung wird von der zusätzlichen Voraussetzung abhängig gemacht, dass der Gläubiger auch wusste, dass der Schuldner unlauter handelt.

Mit diesen Änderungen ist zum einen der Begriff des Bargeschäfts klarer gefasst und zum anderen die Anfechtung auf die Fälle beschränkt worden, in denen Schuldner und Gläubiger zum Nachteil anderer Gläubiger zusammengewirkt haben.

4. Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und ist auf alle Insolvenzverfahren anzuwenden, die bis dahin noch nicht eröffnet waren.

Dieter Gersemann
Rechtsanwalt